



BS-Beschluss öffentlich
B209-09/15

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/446

Erfassungsdatum: 17.09.2015

Beschlussdatum:
28.09.2015

Einbringer:

Gemeindewahlleiterin

Beratungsgegenstand:

Entscheidung über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl (Stichwahl) vom 10.05.2015

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Bürgerschaft	28.09.2015	6.2	Einzelabstimmung			
			Punkt 1.	einstimmig	0	0
			Punkt 2.	24	17	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

1. Einspruch des Herrn Jan-Erik Hansen vom 1. Juli 2015

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald weist den Einspruch des Herrn Jan-Erik Hansen zurück.

2. Einsprüche der Herren Normen Kohnert vom 19.05.2015, Jörg Hochheim vom 26.05.2015 und Jörg Sievers vom 26.05.2015

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald weist die Einsprüche der Einspruchsführer Normen Kohnert, Jörg Hochheim und Jörg Sievers gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl, hier Stichwahl vom 10.05.2015, zurück.

Sachdarstellung/ Begründung

Gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-Stichwahl vom 10.05.2015 haben Herr Kohnert, Herr Hochheim, Herr Sievers und Herr Hansen Einspruch eingelegt.

Der Einspruch des Herrn Hansen aus Dabendorf ist am 1. Juli 2015 eingegangen und er lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Hansestadt Greifswald.“

Die Einsprüche der Herren Kohnert, Hochheim und Sievers wurden bereits in der Bürgerschaftssitzung am 08.06.2015 (sh. BS-Beschluss Nr. B173-07/15) von der Gemeindegewahlleitung inhaltlich dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen. Anlage 1

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 LKWG M-V bei allen Kommunalwahlen die Vertretung.

Diese hat am 08.06.2015 die Vorbereitung der Entscheidung auf einen Wahlprüfungsausschuss übertragen.

In der Sitzung am 31.08.2015 kam der Wahlprüfungsausschuss einstimmig zu dem Schluss, dass der Einspruch des Herrn Hansen nicht form- und fristgemäß eingereicht wurde und daher zurückzuweisen ist.

Ebenfalls wurde betreffend der Einsprüche der Herren Kohnert, Hochheim und Sievers einstimmig festgestellt, dass die Einsprüche form- und fristgemäß eingelegt wurden und im Wahlbezirk 93 ein Wahlfehler vorgekommen ist.

Anschließend hat der Wahlausschuss die Frage diskutiert, ob der Wahlfehler der vorübergehend verschlossenen Tür im Wahlbezirk 93 erheblich war. Diese Frage wurde nach Abstimmung mehrheitlich verneint.

Zu den vertretenen unterschiedlichen Rechtsauffassungen im Wahlprüfungsausschuss verweise ich auf die als **Anlage 2** beigefügte Aktennotiz des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses Herrn Prof. Dr. Joecks und die als **Anlage 3** beigefügte Stellungnahme des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Herrn Dr. Ott.

Zu 1. Einspruch des Herrn Jan-Erik Hansen

Der Einspruch ist zurückzuweisen. Er entspricht nicht dem Begründungserfordernis und ist verfristet. Der Einspruchsführer ist nicht einspruchsberechtigt.

Gemäß § 35 Abs. 1 LKWG M-V können Wahlberechtigte des Wahlgebietes innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Nach § 35 Abs. 3 LKWG M-V ist der Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen sind gemäß § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung haben.

Der Einspruchsführer besitzt keine Wohnung in Greifswald und ist damit nicht wahlberechtigt.

Zu 2. Einsprüche der Herren Sievers, Kohnert und Hochheim

Die Einsprüche sind form- und fristgerecht eingelegt worden.

Es ist festzustellen, dass der Zugang zum Wahllokal 93 im Verlaufe des Vormittags des 10.05.2015 versperrt war, da die Eingangstür, die als Eingang zum Wahllokal 93 ausgewiesen war, durch Entfernen einer als Türhalter umfunktionierten Fußmatte ins Schloss gefallen war.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es bei der Wahlhandlung gem. § 40 Abs. 2 LKWG M-V zu einer Unregelmäßigkeit gekommen ist.

Im Wahlprüfungsverfahren konnte nicht aufgeklärt werden, wie lange der Zugang zum Wahllokal versperrt war. Die Aussagen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind teilweise nicht identisch mit den Aussagen der Zeugen.

Der Wahlvorstand hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass es am Wahltag zu keinem Bruch in der Wahlhandlung gekommen sei.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Wähler an der Wahlhandlung gehindert worden wäre. Das Gebäude, in dem sich das Wahllokal 93 befand, verfügt über zwei weitere Eingänge, den Haupteingang, der überwiegend von den Bewohnern des Hauses genutzt wird und den Nebeneingang zum Wahllokal über die Terrassentür, der von Einwohnern des Nachbarhauses genutzt wird oder von ortskundigen Wählern.

Trotz umfangreicher Medienberichterstattung ist kein Wähler auf die Gemeindegewahlleiterin zugekommen, um auf eine konkrete Beeinträchtigung seiner Wahlhandlung aufmerksam zu machen.

Aus vorgenannten Gründen gehe ich davon aus, dass sich die Unregelmäßigkeit bei der Wahlhandlung nicht auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat und schlage Ihnen vor, die Oberbürgermeister-Stichwahl vom 10.05.2015 für gültig zu erklären.

Anlagen:

- zu 1. Anlage 1.1 - BS-Beschluss
- zu 1. Anlage 1.2 - Wahlbekanntmachung
- zu 1. Anlage 1.3 - Einspruch Kohnert
- zu 1. Anlage 1.4 - Einspruch Hochheim
- zu 1. Anlage 1.5 - Einspruch Sievers
- zu 1. Anlage 1.6 - Stellungnahme
- zu 1. Anlage 1.7 - Protokoll
- zu 1. Anlage 1.7.1 - Ausschnitt ALK
- zu 1. Anlage 1.7.2 - Bild
- zu 1. Anlage 1.7.3 - Bild
- zu 1. Anlage 1.7.4 - Bild
- zu 1. Anlage 1.7.5 - Bild
- zu 1. Anlage 1.7.6 - Bild
- zu 1. Anlage 2 - Aktennotiz Dr. Joecks
- zu 1. Anlage 3 - Stellungnahme Dr. Ott

BS-Beschluss öffentlich
B173-07/15

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/361

Erfassungsdatum: 03.06.2015

Beschlussdatum:
08.06.2015

Einbringer:

Gemeindewahlleiterin

Beratungsgegenstand:

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl (Stichwahl) vom 10.05.2015

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Bürgerschaft	08.06.2015	7.1	1. Entscheidungsvorschlag	21	20	0



Birgit Socher
 Birgit Socher
 Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2015
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2015

Beschlussvorschlag

1. Entscheidungsvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl (Stichwahl vom 10.05.2015) die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens und überträgt die Vorbereitung ihrer Entscheidung auf einem Wahlprüfungsausschuss mit folgender Besetzung:

- CDU (3) Herr Amthor, Herr Dr. Ott, Herr Hochschild
 (Herr Franz- Robert Liskow, Herr Liedtke, Herr Kruse)
- DIE LINKE (3) Frau Dr. Schwenke, Frau Heinrich, Herr Dr. Kasbohm
 (Frau Görs, Herr Duschek, Herr Dr. Rose)
- SPD (2) Herr Prof Dr. Joecks, Herr Dr. Kerath
 (Frau Heide)

GRÜNE (2)	Herr Krüger, Herr Madjarov (Herr Dr. Bittner, Frau Berger)
AfD (1)	Herr Kramer (Herr Prof. Dr. Treig)
BG/FDP (2)	Herr Bleckmann, Herr Dr. Meyer (Herr Hoebel)
KfV/PIRATEN (2)	Herr Jaap, Herr Rodatos (Herr Prof. Dr. Hardtke, Frau Dörwald)

2. Entscheidungsvorschlag

Die Bürgerschaft weist die Einsprüche der Einspruchsführer Norman Kohnert, Jörg Hochheim und Jörg Sievers gegen die Gültigkeit der Wahl vom 10.05.2015 zurück.

3. Entscheidungsvorschlag

Die Bürgerschaft stellt fest, dass die Oberbürgermeisterstichwahl vom 10.05.2015 zu wiederholen ist.

Sachdarstellung/ Begründung

Am 10.05.2015 fand die Oberbürgermeisterstichwahl statt.

Zur Wahl standen die Herren Dr. Stefan Fassbinder und Jörg Hochheim. Das amtlich ermittelte Wahlergebnis ergab 8155 Stimmen für Jörg Hochheim und 8170 Stimmen für Dr. Stefan Fassbinder.

Gemäß § 33 Abs. 3, 4 LKWG M-V wurde das Wahlergebnis nach Beschlussfassung durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 12.05.2015 und entsprechend auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 13.05.2015 öffentlich bekannt gemacht (**Anlage 1**).

Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben (§ 35 LKWG M-V).

Bis zum Fristablauf (27.05.15, 24:00 Uhr) gingen 3 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl ein.

1. Schreiben vom 19.05.2015 (Posteingang 21.05.2015) des Herrn Norman Kohnert (**Anlage 2**)
2. Schreiben vom 26.05.2015 (Posteingang 26.05.2015) des Herrn Jörg Hochheim (**Anlage 3**)
3. Schreiben vom 26.05.2015 (Posteingang per Fax am 26.05.2015) des Herrn Jörg Sievers (**Anlage 4**)

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 LKWG M-V bei allen Kommunalwahlen die Vertretung.

Diese kann die Vorbereitung ihrer Entscheidung auf einen Wahlprüfungsausschuss übertragen (1. Entscheidungsvorschlag). Sie kann, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, die Entscheidung auch unmittelbar treffen (2. und 3. Alternative).

Beteiligte am Wahlprüfungsverfahren sind 1. die Einspruchsführer, 2. die Person, deren Wahl geprüft wird sowie die Vertrauenspersonen desjenigen, dessen Wahl geprüft wird. Die Beteiligten haben im Verfahren Teilnahme- und Antragsrechte sowie das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen am Sitz des Wahlprüfungsausschuss. Alle Beteiligten sind zur heutigen Sitzung geladen worden.

Von der Beratung über das Ergebnis der Prüfung und von der Beschlussfassung im Wahlprüfungsverfahren sind die Beteiligten (mit Ausnahme der Vertrauenspersonen) ausgeschlossen.

Die Gemeindewahlleiterin hat zu den vorliegenden Einsprüchen eine Stellungnahme abzugeben:

Insoweit wird zunächst festgestellt, dass die eingelegten Einsprüche form- und fristgerecht eingelegt worden sind.

Zu der von allen drei Einspruchsführern vorgetragenen Sachlage, dass das Wahllokal 93 vorübergehend nicht geöffnet gewesen sei, hat er Wahlvorstand Stellung genommen (Anlage 5) und eine Vorortbesichtigung mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes stattgefunden (**Anlage 6**).

Zunächst ist festzustellen, dass das Gebäude, in welchem die Wahlhandlung stattfinden sollte, dem Ernst-Thälmann-Ring seitlich zugewandt über drei Zugänge verfügt. Einen Haupteingang, einen Nebeneingang sowie einen ebenerdig einsehbaren Terrassenseiteneingang. Der Nebeneingang, welcher als Zugang für das Wahllokal 93 gekennzeichnet war, sollte nach Auskunft des Wahlvorstandes durch eine am Boden liegende Fußmatte, welche zu einer Keilform zusammengeklappt worden war, dauerhaft offen gehalten werden. Die Prüfung dieses Mechanismus ergab, dass die Entfernung der auf diese Weise verkeilten Matte nur mit einigem Kraftaufwand erfolgen konnte.

Dennoch ist offenbar im Verlaufe des Vormittages des 10.05.2015 die Fußmatte entfernt worden, was dazu führte, dass die ausgeschilderte Eingangstür zum Wahlbüro vorübergehend geschlossen war. Hierauf wurde der Wahlvorstand am späten Vormittag des 10.05.2015 von einer Wählerin, welche über den seitlich liegenden Terrasseneingang zum Wahllokal gelangte, aufmerksam gemacht. Der ordnungsgemäße Zustand wurde sodann unverzüglich wieder hergestellt. Ein Mitglied des Wahlvorstandes ging um 11:45 Uhr in die Mittagspause. Zu diesem Zeitpunkt war der ordnungsgemäße Zustand bereits seit einiger Zeit wieder hergestellt worden. Der Einspruchsführer Kohnert hatte beschrieben, dass er gegen 11 Uhr keinen Zugang zum Wahllokal gefunden hätte. Der Wahlvorstand hatte beschrieben, dass es keinen merklichen Bruch in der Wahlhandlung gegeben habe.

Anhaltspunkte dafür, dass ein Wähler an der Wahlhandlung gehindert worden wäre, liegen nicht vor. Auch der Einspruchsführer Kohnert hat nach eigenem Bekunden noch am Nachmittag Zugang zum Wahllokal gefunden. Die andere Wählerin, der die verschlossene Tür aufgefallen war, hatte den recht gut einsehbaren

Terrassenzugang genommen und auf diesem Wege, ebenfalls ihre Stimme abgeben können. Trotz entsprechender Medienberichterstattung ist bislang kein Wähler auf die Gemeindegewahlleiterin zugekommen, um auf eine konkrete Beeinträchtigung seiner Wahlhandlung aufmerksam zu machen. Daneben ist anzumerken, dass sich an der Nebeneingangstür zum Wahllokal eine Klingelanlage befindet, mit welcher sich ein Wähler, der den Zugang zum Wahllokal am Wahltag verschlossen vorgefunden hätte, bemerkbar machen konnte. Selbst wenn ein Wähler diese Klingelmöglichkeit übersehen hätte, ist einzuschätzen, dass der seitliche Terrasseneingang zum Wahllokal, auch wenn dieser nicht gesondert ausgeschildert war, für einen Zugangssuchenden jedenfalls recht problemlos erkennbar gewesen wäre. Etwa 25 Meter weiter auf dem Gehweg vor dem Wahllokal wäre dieses seitlich einsehbar gewesen. Darüber hinaus herrschte am Wahlsonntag (Muttertag) laut Auskunft des Wahlvorstandes ein erheblicher Besucherverkehr in der Wohnanlage, so dass ein Wahlberechtigter sogar über den Haupteingang hätte Zugang finden können oder jedenfalls für eine Verständigung des Wahlvorstandes im Hause hätte sorgen können.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass bei der Wahlhandlung gem. § 40 Abs. 2 LKWG M-V eine Unregelmäßigkeit durch den zeitweilig eingeschränkten Zugang zum Wahllokal 93 aufgetreten ist.

Fraglich ist jedoch, ob hierdurch bereits eine Beeinflussung des Wahlergebnisses eingetreten sein kann. Die Rechtsprechung verlangt insoweit eine nach der Lebenserfahrung konkrete und in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit, dass die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein kann (OVG Thüringen Urteil vom 20.06.1996, 2 KO 229/96 zitiert nach juris unter Bezugnahme auf OVG Münster, OVG Mannheim und VGH München). Dass am Wahlsonntag mehr als 15 Wähler in dem Zeitraum, als die Tür verschlossen war, an der Ausübung des Wahlrechts im Wahllokal 93 gehindert gewesen sein könnten, welche sämtlich ihre Stimme für Herrn Hochheim abgegeben hätten, ist höchst unwahrscheinlich. Daneben ist es auch unwahrscheinlich, dass keiner dieser theoretisch vom verschlossenen Wahleingang stehenden Wahlberechtigten die Möglichkeiten einer Zugangsverschaffung über die Klingelanlage, den von Hausbesuchern recht stark frequentierten Haupteingang oder den seitlichen gut einsehbaren Terrasseneingang gewählt hätten oder aber im Zweifel – so wie der Einspruchsführer Kohnert – zumindest im Laufe des Tages noch einmal zum Wahllokal 93 zurückgekommen wäre.

Soweit der Einspruchsführer Jörg Sievers darauf verweist, dass im Wahlbezirk 62 die Wahlberechtigung nur durch Vorlage einer Wahlbenachrichtigungskarte festgestellt worden sei, ist hierin schon keine Unregelmäßigkeit festzustellen. Dieses Vorgehen entspricht § 32 LKWG M-V. Eine Ausweisprüfung hat nur zu erfolgen, wenn Zweifel an der Identität des Wahlberechtigten bestehen. Hierzu hat der Einspruchsführer nichts vorgetragen.

Die Gemeindegewahlleiterin weist darauf hin, dass im Falle einer Wiederholungswahl mit voraussichtlichen Kosten von 30.000 bis 40.000 € zu rechnen ist. Die Beschränkung der Wiederholungswahl auf einen Wahlbezirk ist auf Grund der Briefwähler nicht möglich. Der zusätzliche Ausschluss der betroffenen Briefwähler

aus der Wiederholungswahl ginge über den Gesetzeswortlaut des § 40 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V hinaus und begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe BVerfG 21.04.2009, Az 2 BvC 2/06).

Anlagen:

Anlage 1
Anlage 5
Anlage 6
Anlage 6.1
Anlage 6.2
Anlage 6.3
Anlage 6.4
Anlage 6.5
Anlage 6.6
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

Wahlbekanntmachung
über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl zur
Oberbürgermeisterwahl in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 10. Mai 2015

Der Gemeindevwahlausschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Mai 2015 das endgültige Ergebnis der Oberbürgermeisterwahl in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald festgestellt und gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) beschlossen.

Ergebnisse der Oberbürgermeisterwahl nach der Stichwahl in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Wahlberechtigte:	46.590
Wählerinnen und Wähler insgesamt:	16.432
ungültige Stimmen:	107
gültige Stimmen:	16.325
Wahlbeteiligung:	35,27 %

Stimmverteilung

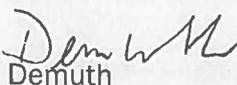
Lfd. Nr.	Name des Bewerbers (Familienname, Vorname)	Kurzbezeichnung der Parteien	Stimmenzahl
1.	Hochheim, Jörg	CDU	8.155
2.	Dr. Fassbinder, Stefan	GRÜNE, DIE LINKE, PIRATEN, SPD	8.170

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer gemäß § 67 Abs. 2, Satz 6 LKWG M-V von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Der Gemeindevwahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Dr. Stefan Fassbinder die Höchststimmenzahl der gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum neuen Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt gewählt worden ist.

Gemäß § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern weise ich darauf hin, dass innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden kann. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Greifswald, 12. Mai 2015


Demuth

Gemeindevwahlleiterin

Anlage 3

[REDACTED]
Frau Petra Demuth
Gemeindewahlleiterin
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Markt, Rathaus
17489 Greifswald

Greifswald, 19.05.2015

Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl (Stichwahl vom 10.05.2015)

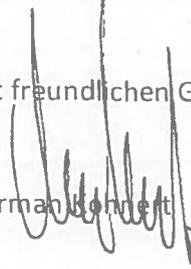
Sehr geehrte Frau Demuth,

hiermit lege ich, Norman Kohnert wohnhaft [REDACTED] Greifswald, gemäß §35 Landes- und Kommunalwahlgesetz Einspruch gegen die Stichwahl zur Oberbürgermeisterwahl in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 10.05.2015 ein. Der Einspruch begründet sich wie folgt.

Ich wollte am 10.05.2015 gegen 11:00 Uhr das Wahlbüro im Wahlbezirk 093 – Betreutes Wohnen im Ernst-Thälmann-Ring betreten, um meine Stimme abzugeben. Leider traf ich auf eine verschlossene Hauseingangstür (Tür mit Knauf von außen), sodass ich unverrichteter Dinge wieder gehen musste. Zwischen 14:00 – 14:30 Uhr versuchte ich erneut das Wahllokal zu betreten. Diesmal klappte es, die Eingangstür war geöffnet und ich konnte mein Wahlrecht wahrnehmen. Eine Wahlhelferin im Wahllokal bestätigte mir, dass wohl jemand die Tür geschlossen haben musste. Es konnte mir allerdings niemand sagen, wie lange die Tür verschlossen war. Bedenkt man nun den sehr knappen Wahlausgang und die Tatsache, dass kaum jemand ein zweites Mal wiederkommt um zu wählen, so könnten doch einige Bürger an der Wahrnehmung ihres Wahlrechts gehindert worden sein.

Ich bitte den Sachverhalt intensiv zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

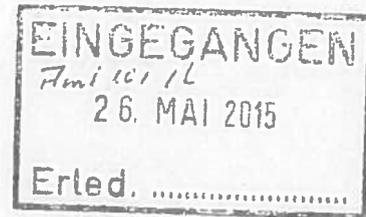

Norman Kohnert

Anlage 3

Jörg Hochheim
[REDACTED]
[REDACTED]

26.05.2015

Gemeindewahlleiterin
Petra Demuth
Markt, Rathaus
17489 Greifswald



Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 35 LKWG M-V

Sehr geehrte Frau Demuth,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Gültigkeit der Stichwahl zum Oberbürgermeister vom 10.05.2015 ein.

Begründung:

Als Wahlberechtigter und in meiner Eigenschaft als Bewerber um das Amt des Oberbürgermeisters habe ich den Medien entnommen, dass es in dem Wahllokal 093 „Betreutes Wohnen“ am o.g. Wahltag zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Seit dem Erhalt dieser Information habe ich Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen des Wahlergebnisses und bitte dieses Ergebnis in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu überprüfen.

Nach meinen Informationen soll ein Wähler bei dem Versuch den Wahlraum zu betreten vor einer verschlossenen Tür gestanden haben. Er soll daraufhin unverrichteter Dinge wieder gegangen sein. Damit steht fest, dass zumindest zu diesem Zeitpunkt der freie Zugang zum Wahlraum für die Wähler nicht gewährleistet war. Nicht bekannt ist mir der genaue Zeitraum, in dem dieser Missstand bestanden hat. Möglicherweise ist hierüber etwas der Wahl Niederschrift des Wahlvorstandes zu entnehmen.

Im Hinblick auf das äußerst knappe Ergebnis der Wahl halte ich es für sehr wahrscheinlich, dass, selbst wenn der Zeitraum des beschränkten Zutritts zum Wahlraum nur relativ kurz gewesen sein sollte, dieser Umstand das Wahlergebnis beeinflusst haben könnte.

Freundliche Grüße

Jörg Hochheim

Anlage 4

Abs. Jörg Sievers


per Telefax: 85361227

Gemeinde Wahlleiterin
Petra Demuth
Markt, Rathaus
17489 Greifswald

Greifswald, den 26.05.2015

Einspruch gegen die Stichwahl zum Oberbürgermeister der Stadt GreifswaldSehr geehrte Frau Demuth,
sehr geehrte Damen und Herren,gegen die Stichwahl zur Oberbürgermeisterwahl der Stadt Greifswald vom 10.05.2015 lege
ich**Einspruch**

ein.

Begründung:**1. Wahlbezirk 093, Betreutes Wohnen**

Aus verschiedenen Presseveröffentlichungen war zu entnehmen, dass am Wahltag, den 10.05.2015, das oben bezeichnete Wahllokal zeitweise für die Wähler nicht zugänglich war. Ich halte diesen Umstand vor dem Hintergrund des sehr knappen Ergebnisses der Wahl für außerordentlich bedeutsam. Ich weiß zwar nicht wie lange die Tür zum Wahllokal verschlossen war, bin aber der Meinung, dass schon ein kurzer Zeitraum dazu geführt haben könnte, dass das Wahlergebnis dadurch beeinträchtigt worden ist.

2. Wahlbezirk 062, THW Ortsverband

Bezüglich dieses Wahllokales erhielt ich die Information, dass bei der Durchführung der Wahl bei verschiedenen Personen die Identität nicht eindeutig festgestellt wurde. So sind mir

Anlage 5

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Wahlbüro 093

21.05.2015

Leiterin des Wahlbüros
Frau Janzen

Stichwahl 10.05.2015

Sehr geehrte Frau Janzen,

Bezug nehmend auf unser heute geführtes Telefonat habe ich Rücksprache mit dem Wahlvorstand des Wahlbüros 093 gehalten.

Zur Stichwahl am 10.05.2015 bekamen wir vormittags von einer Wählerin den Hinweis, dass die Außentür E.-Thälmann-Ring 25 geschlossen ist. Die Wählerin erreichte uns daraufhin über die Terrassentür zum Wahlraum. Sofort wurde der Zustand durch den Wahlvorsteher kontrolliert und der ordnungsgemäße Zutritt wieder hergestellt. Die Tür wurde mittels Fußmatte fixiert wie auch am Morgen und in den vergangenen Wahljahren.

Die Uhrzeit können wir nicht eingrenzen, da vor dem Wahlgang der Bürgerin, die uns den Hinweis gab, kein Leerlauf zu verzeichnen war.

Am späten Nachmittag erschien ein Wähler und teilte uns bei der Feststellung seiner Personalien mit, dass er bereits am Vormittag von seinem Wahlrecht Gebrauch machen wollte, die Außentür jedoch verschlossen war. Wir teilten ihm mit, dass uns bereits eine Wählerin vormittags darauf aufmerksam gemacht hat, und haben sofort den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ramona Boy - Schriftführer
Karin Liemann - stellv. Schriftführerin
Andreas Jering - Stellv. Wahlvorsteher
Petra Roggenwald - Wahlvorsteher
Markus Schütz - Beisitzer

Protokoll über die Vorortbesichtigung des Wahllokals für den Wahlbezirk 93

„Betreutes Wohnen“

am 01.06.2015; 14 Uhr

Teilnehmer: Frau Demuth – Gemeindegewahlleiterin
Herr Walckling – stellvertretender Gemeindegewahlleiter
Frau Kruse – Stellvertretende Leiterin Wahlbüro
Frau Roggensack – Vorsitzende des Wahlvorstandes 93
Frau Boy – Schriftführerin Wahlvorstand 93
Frau Liermann – Stellvertretende Schriftführerin Wahlvorstand 93
Herr Schultz – Beisitzer Wahlvorstand 93
Unterzeichnerin

Es handelt sich bei dem besichtigten Objekt um einen massiven Mehrgeschosser am Ernst-Thälmann-Ring, Hausnummer 25, im rechtwinkligen Kreuzungsbereich zur Straße An der Christuskirche. Das Gebäude fügt sich nicht in den rechten Winkel ein, sondern bildet eine Hypotenuse.

Der Haupteingang für die Hausbewohner befindet sich daher leicht schräg zum Thälmann-Ring in westlicher Richtung einer vorgelagerten kleinen privaten Parkplatzfläche zugewandt. Mit einem repräsentativen Treppeneingang erfolgt der Zugang für die Hausbewohner direkt im Hochparterre.

Neben dem Haupteingang in Richtung des Ernst-Thälmann-Rings liegt ebenerdig in einem Tiefparterre ein Fahrradraum sowie ein Nebeneingang, welcher im hinteren Gebäudeteil zu einem Clubraum sowie zu den Räumen des Hausmeisters führt. Dieser Nebenzugang wird ebenfalls von den Hausbewohnern ständig frequentiert, da diese nach dem Abstellen der Fahrräder oder Rollatoren hierüber auch den Zugang zum Wohnungsbereich finden. Der Clubraum fungiert bereits seit mehreren Jahren als behindertengerechtes Wahllokal. Es wird am Wahltag unmittelbar am parallel zum Thälmann-Ring verlaufenden öffentlichen Gehweg über einen großen Aufsteller als Wahlbezirk 93 ausgewiesen. Neben der Eingangstür befindet sich eine Klingelanlage mit zwei Tasten, welche zum einen den Hausmeister und zum anderen den Clubraum ausweisen. Die Klingelanlage wurde getestet. Sie ist funktionsfähig. Die Eingangstür kann grundsätzlich nur mit einem Schlüssel eines Hausbewohners oder des Hausmeisters geöffnet werden.

Kehrt man vom Wahllokaleingang auf den öffentlichen Gehweg am Ernst-Thälmann-Ring zurück, erkennt man nach einer Streckenlänge von ca. 25 Metern in südliche Richtung, dass an der sich nun eröffnenden Südfront des Gebäudes im Tiefparterre zwei große Terrassendoppeltüren vorhanden sind, welche am Wahlsonntag nach Auskunft des Wahlvorstandes frei einsehbar (unverhangen) waren, so dass das eingerichtete Wahllokal (mit Ausnahme der

Wahlkabinen, welche auf der gegenüberliegenden Seite im fensterlosen Bereich aufgestellt worden waren) von außen aus dieser Perspektive gut erkennbar war.

Herr Schultz demonstrierte auf Nachfrage die Befestigung der Eingangstür mittels einer vorhandenen Fußmatte. Diese wurde an den Längsseiten zusammengeklappt und in der entstandenen Keilform unter die Tür geklemmt. Beim Testversuch, die Tür bzw. die Matte zu bewegen, wurde festgestellt, dass diese nur mit einigem Kraftaufwand entfernt werden konnte und eine stabile Stoppfunktion erfüllte.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes geben an, dass am Wahlsonntag (Muttertag) ein recht erheblicher Besucherverkehr im Hauptgebäude stattgefunden habe.

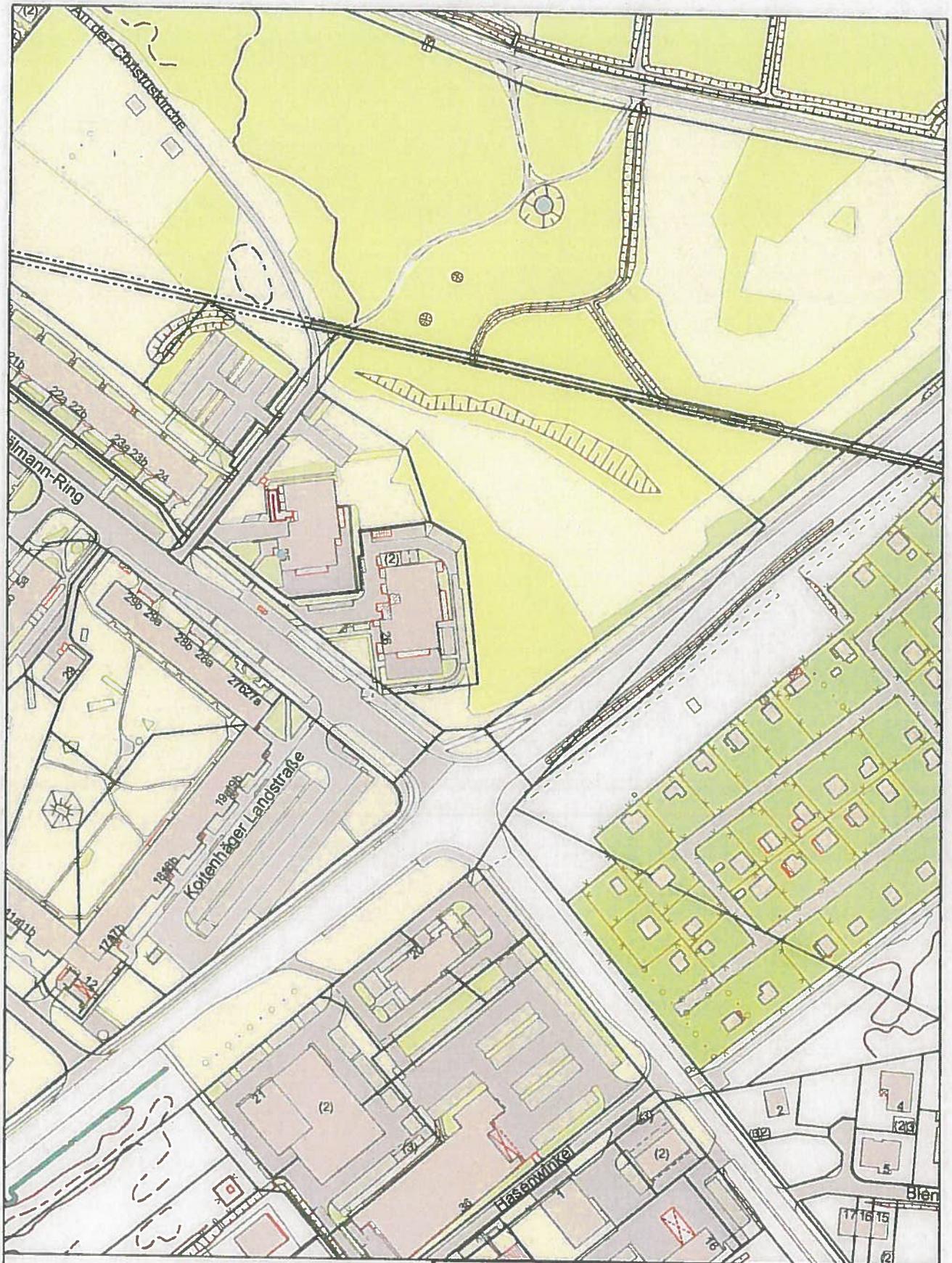
Im Laufe des Vormittags sei eine Frau über die Terrassentür ins Wahllokal gekommen und habe darauf hingewiesen, dass die Vordertür (Eingangstür zum Clubraum/Wahllokal) verschlossen sei.

Auf Nachfrage wird erklärt, dass Herr Schultz um 11:45 Uhr eine Mittagspause eingelegt hat. Zu diesem Zeitpunkt war die Zugänglichkeit des Wahllokals über den Clubraumeingang bereits seit einiger Zeit wieder hergestellt gewesen. Weitere zeitliche Eingrenzungen kann der Wahlvorstand trotz nochmaliger Befragung nicht machen.


Sandra Schlegel

Anlagen

- Ausschnitt ALK
- Bilder (Klingel, Terrassentüren, Nebeneingangsbereich, Haupteingangsbereich)



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.878



Ersteller alb (alb)

Erstellungsdatum 02.06.2015



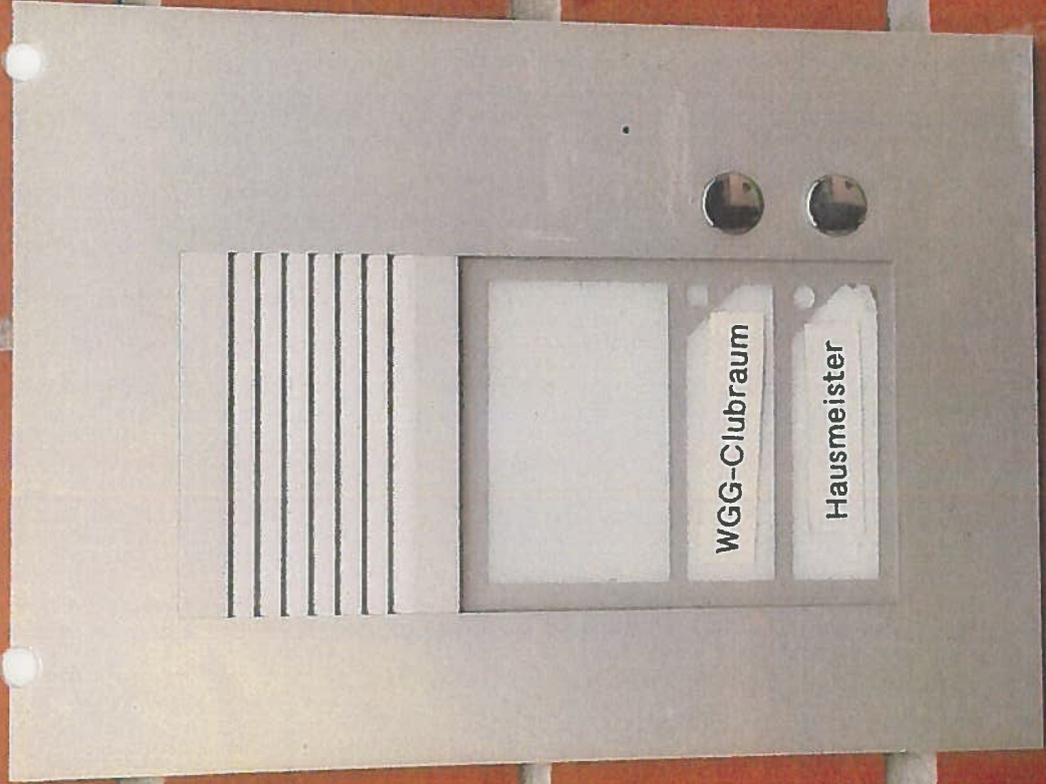
Universität und Hansestadt

Greifswald





• KVS T 103 •



WGG-Clubraum

Hausmeister





